

RphZ Rechtsphilosophie

Zeitschrift für Grundlagen des Rechts

1/2018

Thema: Kausalität und Zurechnung in Hegels Rechtsphilosophie (Fortsetzung)

Michael Quante:

„Handlung ist Wirklichkeit“: Hegels handlungstheoretische
Fundierung des Wirklichkeitsbegriffs 1

Kurt Seelmann:

§ 218 von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts:
Strafzumessungsregel oder auch Kausalitäts- und
Zurechnungslehre? 16

Christopher Yeomans:

Hegels Handlungslehre und das Preußische Allgemeine
Landrecht 24

Carsten Kalla/Benno Zabel:

Praktische Urteilkraft und „inferentielle Pragmatik“ – über
Methode und Recht bei Hegel und Brandom 36

Beiträge:

Wulf Loh:

Konsens und Autonomie – Zur Legitimität völkerrechtlicher
Normen 58

Christopher Wekel:

Perspektiven zum Kommensurabilitätsproblem aus
utilitaristischer Sicht 78

Rezensionen:

Alexander Aichele:

Joachim Hruschka, Kant und der Rechtsstaat und andere
Essays zu Kants Rechtslehre und Ethik, 2015 90

Felix Ekardt:

Rudolf Steinberg, Kopftuch und Burka: Laizität, Toleranz
und religiöse Homogenität in Deutschland und
Frankreich, 2015 93

Herausgegeben von
Alexander Aichele
Martin Borowski
Joachim Renzikowski
Simone Zurbuchen

Verlag C.H.BECK



Q050201801

RphZ – Rechtsphilosophie

Zeitschrift für Grundlagen des Rechts

Editorial

Das erste „reguläre“ Heft in diesem Jahr setzt das Thema „Kausalität und Zurechnung in Hegels Rechtsphilosophie“ fort.

Michael Quante will in seinem Beitrag nachweisen, dass *Hegels* Philosophie von einem pragmatistischen Begriff der Wirklichkeit ausgeht. Daraus zieht er Folgerungen für das Verhältnis zwischen Subjektivität, Objektivität und Wirklichkeit. *Kurt Seelmann* untersucht, ob man § 218 der Grundlinien der Philosophie des Rechts (nur) als Strafzumessungslehre, oder auch als Kausalitäts- und Zurechnungslehre verstehen kann. *Christopher Yeomans* setzt Hegels Handlungslehre in Bezug zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. *Hegels* Lehre der drei Arten der Zurechnungsfähigkeit dient dabei als Anregung für die Lösung eines anderen Problems, nämlich des Übergangs von der negativen zur positiven Freiheit. Abschließend betonen *Carsten Kalla* und *Benno Zabel* die Bedeutung *Hegels* für die Methodenlehre des Rechts in einem Vergleich mit dem inferentialistischen Ansatz von *Brandom*.

Im Beitragsteil diskutiert *Wulf Loh* die Legitimität völkerrechtlicher Normen. Nach seiner Analyse wird das klassische, auf Konsens und Autonomie beruhende Legitimationsprinzip immer brüchiger. Er schlägt stattdessen eine Kombination normativer und rechtssoziologischer Komponenten vor, die an den externen und den internen Standpunkt in *Hart's* Concept of Law erinnern. *Christopher Wekel* setzt sich mit dem gängigen Einwand gegen den Utilitarismus auseinander, dass das Nützlichkeitsprinzip der Verrechnung von Rechtsgütern keine Grenzen setzen könne. Die damit verbundene Relativierung des Lebensschutzes sei aber kontraintuitiv. Demgegenüber plädiert *Wekel* aus utilitaristischer Perspektive für einen begrenzt absoluten Wert des Lebens als Bedingung der Möglichkeit von Glück.

Gewissermaßen als Kontrapunkt zu der Beschäftigung mit *Hegel* stellt *Alexander Aichele* den Sammelband von *Hruschka* mit Essays über *Kant* vor. Der erst im Dezember 2017 verstorbene ausgewiesene Kenner führt in seinem letzten Buch die Zeitlosigkeit der kantischen Rechtsphilosophie vor. *Felix Ekardt* bespricht *Steinbergs* rechtsvergleichende Untersuchung über Laizität, Toleranz und religiöse Homogenität.

Im nächsten Heft geht es um die „Normentheorie“, genauer: um Grundlagen der für die Strafrechtsdogmatik relevanten Unterscheidung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnormen. Davon abgesehen sind Sie wie immer herzlich eingeladen, möglichst zahlreich Ihre Texte in elektronischer Form bei renzikowski@jura.uni-halle.de einzureichen. Auf der Homepage renzikowski.jura.uni-halle.de finden Sie auch einen Link zu den Hinweisen für die Autoren.

Halle/Heidelberg/Lausanne, März 2018

*Alexander Aichele, Martin Borowski,
Joachim Renzikowski, Simone Zurbuchen*

Inhaltsverzeichnis

Thema: Kausalität und Zurechnung in Hegels Rechtsphilosophie (Fortsetzung)

<i>Michael Quante:</i> „Handlung ist Wirklichkeit“: Hegels handlungstheoretische Fundierung des Wirklichkeitsbegriffs	1
<i>Kurt Seelmann:</i> § 218 von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts: Strafzumessungsregel oder auch Kausalitäts- und Zurechnungslehre?	16
<i>Christopher Yeomans:</i> Hegels Handlungslehre und das Preußische Allgemeine Landrecht	24
<i>Carsten Kalla/Benno Zabel:</i> Praktische Urteilskraft und „inferentielle Pragmatik“ – über Methode und Recht bei Hegel und Brandom	36

Beiträge

<i>Wulf Loh:</i> Konsens und Autonomie – Zur Legitimität völkerrechtlicher Normen	58
<i>Christopher Wekel:</i> Perspektiven zum Kommensurabilitätsproblem aus utilitaristischer Sicht	78

Rezensionen

<i>Alexander Aichele:</i> Joachim Hruschka, Kant und der Rechtsstaat und andere Essays zu Kants Rechtslehre und Ethik, 2015	90
<i>Felix Ehardt:</i> Rudolf Steinberg, Kopftuch und Burka: Laizität, Toleranz und religiöse Homogenität in Deutschland und Frankreich, 2015	93

